

## **Kindergartenordnung**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat der Gemeinde Badenweiler am 18.07.2016 folgende Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Badenweiler beschlossen:

### **§ 1**

#### **Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Badenweiler**

- (1) Die Gemeinde Badenweiler betreibt Kindertageseinrichtungen im Sinne des Kindertagesbetreuungsgesetzes (KitaG) als öffentliche Einrichtungen.
- (2) Kindertageseinrichtungen (im Folgenden „Einrichtungen“ genannt) im Sinne dieser Satzung sind Kindergärten und Kinderkrippen.
- (3) Die Gemeinde betreibt als Träger folgende Einrichtungen:
  - Kindergarten Badenweiler
  - Kindergarten Schweighof

### **§ 2**

#### **Aufgaben**

- (1) Die Einrichtungen haben die Aufgabe, die Erziehung der Kinder in der Familie zu ergänzen und zu unterstützen. Durch Bildungs- und Erziehungsangebote sollen sie die körperliche, geistige und seelische Entwicklung des Kindes fördern.
- (2) Um den Bildungs- und Erziehungsauftrag in der Einrichtung erfüllen zu können, orientieren sich die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an den durch Aus- und Fortbildung vermittelten wissenschaftlichen Erkenntnissen der Kleinkindpsychologie und -pädagogik sowie an ihren Erfahrungen in der praktischen Kindergartenarbeit. Der Orientierungsplan für Bildung und Erziehung in Kindergärten in Baden-Württemberg ist dabei Grundlage für die pädagogische Arbeit in den gemeindlichen Kindertageseinrichtungen.
- (3) Die Kinder werden in unterschiedlichen Gruppen betreut, damit sie frühzeitig durch den gruppenbezogenen Umgang miteinander zu partnerschaftlichem Verhalten angeleitet werden.
- (4) Die Erziehung in der Kindertageseinrichtung soll auf die durch die Herkunft der Kinder bedingten unterschiedlichen sozialen, weltanschaulichen, religiösen und sprachlichen Gegebenheiten Rücksicht nehmen.

### § 3 Aufnahme

- (1) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit der Aufnahme des Kindes in die Einrichtung.
- (2) In Kinderkrippen werden Kinder vom vollendeten ersten bis zum dritten Lebensjahr aufgenommen. Im Kindergarten werden Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt aufgenommen.  
Ein Anspruch auf Aufnahme in eine bestimmte Einrichtung besteht nicht.  
Grundsätzlich werden nur Kinder aufgenommen, die in Badenweiler und seinen Ortsteilen ihren Hauptwohnsitz haben. Auswärtige Kinder können bei geeigneten freien Plätzen und nach Rücksprache mit dem Träger aufgenommen werden.  
Kinder, die vom Besuch der Grundschule zurückgestellt sind, sollen - soweit möglich - eine Grundschulförderklasse besuchen.
- (3) Kinder, die sich aufgrund ihrer Entwicklung oder besonderer Situationen nicht in die Gemeinschaft einfügen können oder körperlich, geistig oder seelisch behindert sind, können in den Einrichtungen nur dann aufgenommen werden, wenn ihren besonderen Bedürfnissen Rechnung getragen werden kann. Stellt sich in der Eingewöhnungszeit oder zu einem späteren Zeitpunkt aus oben genannten Gründen ein erhöhter Betreuungsbedarf heraus, entscheidet die Leitung der Einrichtung ob und unter welchen Voraussetzungen das Kind in der Einrichtung verbleiben kann. Sofern das Kind bereits an Integrationsmaßnahmen teilnimmt bzw. eine körperliche, seelische oder geistige Behinderung bereits bekannt ist, teilen dies die Erziehungsberechtigten bei der Anmeldung der Einrichtungsleitung mit.
- (4) Über die Aufnahme der Kinder entscheidet im Rahmen dieser Aufnahmebestimmungen die Einrichtungsleitung.
- (5) In die Einrichtungen können nur solche Kinder aufgenommen werden, für die eine ärztliche Bescheinigung vorgelegt wird, aus der sich ergibt, dass gegen den Besuch der Einrichtung keine medizinischen Bedenken bestehen.  
Es wird empfohlen, von der nach § 26 des fünften Sozialgesetzbuches (SGB V) vorgesehenen kostenlosen Vorsorgeuntersuchung für Kinder von den Versicherten Gebrauch zu machen. Maßgeblich für die Aufnahme ist, je nach Lebensalter des Kindes zum Zeitpunkt der Aufnahme, die letzte ärztliche Untersuchung. Die ärztliche Untersuchung darf nicht länger als 12 Monate vor der Aufnahme in die Einrichtung zurückliegen.  
Eltern, die privat versichert sind und deren Kinder deswegen keinen Anspruch auf die Leistungen nach dem SGB V haben, können sich bei ihren Krankenkassen über die für sie geltenden Regelungen informieren.
- (6) Es wird empfohlen, vor der Aufnahme des Kindes in die Einrichtung die Schutzimpfungen gegen Diphtherie, Wundstarrkrampf und Kinderlähmung vornehmen zu lassen.
- (7) Die Aufnahme des Kindes erfolgt nach Vorlegen der Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung und nach Unterzeichnung des Aufnahmeformulars und der Erklärungen.

## **§ 4 Kündigung/Abmeldung**

- (1) Die Abmeldung kann nur auf das Ende eines Monats erfolgen. Sie ist mindestens vier Wochen vorher schriftlich der Einrichtungsleitung zu übergeben.
- (2) Einer Kündigung bedarf es nicht, wenn das Kind im September eines Jahres in die Schule aufgenommen wird. Für Kinder, die in eine schulische Einrichtung abgehen, ist der Elternbeitrag bis zum 31. Juli in voller Höhe zu bezahlen.
- (3) In Kinderkrippen endet das Benutzungsverhältnis mit der Vollendung des 3. Lebensjahres.
- (4) Der Träger kann in begründeten Einzelfällen von den Regelungen der Absätze 1 bis 3 Ausnahmen zulassen.

## **§ 5 Ausschluss**

- (1) Ein Ausschluss kann aus wichtigem Grund außerordentlich und ohne Einhaltung einer Frist durch den Träger erfolgen.  
Ein wichtiger Grund liegt insbesondere in folgenden Fällen vor:
  - wenn ein Kind länger als vier Wochen unentschuldigt die Einrichtung nicht mehr besucht hat
  - bei wiederholter Nichtbeachtung der in der Kindergartenordnung aufgeführten Elternpflichten
  - wenn der zu entrichtende Elternbeitrag für zwei aufeinander folgende Monate nicht bezahlt wird
  - wenn Kinder sich nicht in die Ordnung der Betreuung einfügen und Verhaltensauffälligkeiten aufweisen, die den Rahmen und die Möglichkeiten der pädagogischen Betreuung übersteigen und eine erhebliche Belastung und Gefährdung anderer Kinder verursachen
  - wenn erhebliche Auffassungsunterschiede zwischen Eltern/Erziehungsberechtigten und der Einrichtung über das Erziehungskonzept und/oder eine dem Kind angemessene Förderung in der Einrichtung trotz eines vom Träger anberaumten Einigungsgesprächs nicht ausgeräumt werden können.

## **§ 6**

### **Besuch der Einrichtung – Öffnungszeiten**

- (1) Das Kindergartenjahr beginnt am 1. August und endet am 31. Juli des darauffolgenden Jahres.
- (2) Im Interesse des Kindes und der Gruppe soll die Einrichtung regelmäßig besucht werden.
- (3) Kann ein Kind die Einrichtung nicht besuchen, hat der Erziehungsberechtigte die Gruppen- oder Einrichtungsleitung zu benachrichtigen.
- (4) Die Einrichtungen sind regelmäßig (Montag bis Freitag), mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage, Ferien und der zusätzlichen Schließzeiten geöffnet. Die Öffnungszeiten werden vom Träger der Einrichtungen nach Anhörung des Elternbeirates festgelegt.
- (5) Die Kinder sind möglichst bis spätestens 8.45 Uhr, jedoch keinesfalls vor Öffnung der jeweiligen Einrichtung zu bringen und pünktlich mit Ende der Öffnungszeiten abzuholen. Für Kinder in der Eingewöhnungszeit können besondere Absprachen getroffen werden.

## **§ 7**

### **Ferien und Schließung der Einrichtung aus besonderem Anlass**

- (1) Die Ferienzeiten werden nach Anhörung des Elternbeirats jeweils für ein Jahr festgesetzt und rechtzeitig bekannt gegeben.
- (2) Muss die Einrichtung oder eine Gruppe aus besonderem Anlass (z.B. wegen Erkrankung oder dienstlicher Verhinderung) geschlossen bleiben, werden die Eltern rechtzeitig hiervon unterrichtet.
- (3) Der Träger der Einrichtung ist bemüht, eine über die Dauer von 3 Tagen hinausgehende Schließung der Einrichtung oder einer Gruppe zu vermeiden. Dies gilt nicht, wenn die Einrichtung zur Vermeidung der Übertragung ansteckender Krankheiten geschlossen werden muss.

## **§ 8**

### **Elternbeitrag**

- (1) Die Erhebung des Elternbeitrages ist in der Satzung über die Erhebung von Kindergartenbeiträgen geregelt. Der Elternbeitrag ist in der jeweils festgesetzten Höhe von Beginn des Monats an zu entrichten, in dem das Kind in der Einrichtung aufgenommen wird.
- (2) Die Höhe der Elternbeiträge wird nach Anhörung des Elternbeirats durch den Gemeinderat festgesetzt.

- (3) In der Ganztageseinrichtung ist ein warmes Mittagessen verpflichtend (siehe Regelungen für das Mittagessen). Aus Vereinfachungsgründen ist die Erteilung einer schriftlichen Einzugsermächtigung an den Träger bei Anmeldung des Kindes sinnvoll. Der Beitrag wird im Lastschriftverfahren von der Gemeinde Badenweiler eingezogen.
- (4) Die aktuelle Gebührenordnung kann in den Einrichtungen oder auf der Homepage der Gemeinde Badenweiler eingesehen werden.

## **§ 9 Versicherung**

- (1) Die Kinder sind nach § 2 Abs. 1 Nr. 8 a des Siebten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VII) gesetzlich gegen Unfall versichert:
  - auf dem direkten Weg zur/von der Einrichtung,
  - während des Aufenthaltes in der Einrichtung,
  - während aller Veranstaltungen der Einrichtung außerhalb des Geländes der Einrichtung (Spaziergang, Feste, etc.).
- (2) Alle Unfälle, die auf dem Weg zur und von der Einrichtung eintreten, sind der Einrichtungsleitung unverzüglich zu melden.
- (3) Für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände des Kindes wird keine Haftung übernommen. Es wird empfohlen, die Sachen mit dem Namen des Kindes zu versehen.
- (4) Für Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt, haften unter Umständen die Erziehungsberechtigten. Es wird deshalb empfohlen, eine private Haftpflichtversicherung abzuschließen.

## **§ 10 Regelung in Krankheitsfällen**

- (1) Bei Erkältungskrankheiten, bei Auftreten von Hautausschlägen, Halsschmerzen, Erbrechen, Durchfall, Fieber oder Parasitenbefall (Kopfläuse, Krätzmilben etc.) sind die Kinder zu Hause zu behalten. Die Einrichtungsleitung ist zu benachrichtigen.
- (2) Bei Erkrankung (oder bei Verdacht einer Erkrankung) des Kindes oder eines Familienmitgliedes an einer ansteckenden Krankheit (z.B. Diphtherie, Masern, Röteln, Scharlach, Windpocken, Keuchhusten, Mumps/Ziegenpeter, Tuberkulose, Kinderlähmung, übertragbare Darmerkrankung, Gelbsucht, übertragbare Augen- oder Hautkrankheiten) oder Parasitenbefall (Kopfläuse, Krätzmilben, etc.) muss der Einrichtungsleitung sofort Mitteilung gemacht werden, spätestens an dem der Erkrankung folgenden Tag. Der Besuch der Einrichtung ist in jedem dieser Fälle ausgeschlossen (siehe Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gemäß § 34 Abs. 5 Satz 2 Infektionsschutzgesetz).

- (3) Bevor ein Kind nach Auftreten einer ansteckenden Krankheit, auch in der Familie, die Einrichtung wieder besucht, ist eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorzulegen.
- (4) Mit der Anmeldung erklären sich die Erziehungsberechtigten damit einverstanden, dass im Notfall der Hausarzt oder jeder andere Arzt, ggf. auch das Krankenhaus zur Hilfe gerufen werden kann.

### **§ 11 Aufsicht**

- (1) Während den Öffnungszeiten der Einrichtung sind grundsätzlich die pädagogisch tätigen Fachkräfte für die Kinder verantwortlich.
- (2) Die Aufsichtspflicht durch die Einrichtung beginnt erst mit der Übergabe des Kindes an die pädagogischen Fachkräfte. Sie endet mit der Übergabe des Kindes an die Erziehungsberechtigten oder an eine mit der Abholung des Kindes beauftragten Person. Auf dem Weg zur Einrichtung sowie auf dem Heimweg obliegt die Aufsichtspflicht allein den Erziehungsberechtigten. Dem ordnungsgemäßen Übergang von dem einen in den anderen Aufsichtspflichtbereich ist jeweils besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden.
- (3) Erst im Jahr vor dem Schuleintritt und nur wenn das Kind nach der Ansicht der Einrichtungsleitung dazu in der Lage ist, kann das Kind den Heimweg ohne Begleitung eines Erwachsenen antreten. Die Aufsichtspflicht durch die Fachkräfte endet mit dem Verlassen der Einrichtung. Bei Bedarf erhalten die Personberechtigten bei der Einrichtungsleitung einen entsprechenden Erklärungsvordruck zur Unterschrift.
- (4) Bei Festen und Feiern außerhalb der Einrichtung (z.B. Wanderung oder Laternenumzug) liegt die Aufsichtspflicht bei den Personensorgeberechtigten.

### **§ 12 Zusammenarbeit mit Eltern**

Die Eltern werden durch einen jährlich zu wählenden Elternbeirat an der Arbeit der Einrichtung beteiligt. Im Einzelnen gelten die Richtlinien des Kultusministeriums und des Ministeriums für Arbeit und Soziales über die Bildung und Aufgaben der Elternbeiräte nach § 5 Kindertagesbetreuungsgesetz in der jeweils gültigen Fassung.

### **§ 13 Verbindlichkeit**

Diese Kindergartenordnung wird den Eltern/Erziehungsberechtigten bei der Anmeldung ausgehändigt und durch Unterschrift auf dem Anmeldebogen als verbindlich anerkannt. Dadurch wird ein Vertragsverhältnis zwischen der Gemeinde Badenweiler und den Eltern/Erziehungsberechtigten begründet.

## **§ 14 Inkrafttreten**

Die Benutzungsordnung tritt am 01.08.2016 in Kraft. Gleichzeitig verliert die Kindergartenordnung vom 12.12.2011 ihre Gültigkeit.

Badenweiler, den 18.07.2016

Engler  
Bürgermeister

### **Hinweis:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

-----